

Der Markt Karbach erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken, Würzburg, vom 24.08.1988, Az. 820-8747.00-3/88 rechtsaufsichtlich genehmigte

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Markt Karbach erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie des Marktes Karbach benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie des Marktes wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in m<sup>3</sup>.

### **§ 5**

#### **Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt pro cbm 5,00 Euro.
- 2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben.  
Für den Fall, dass die Anlieferer kein Geld mit sich führen, wird die Benutzungsgebühr durch Rechnung erhoben. Hier ist jedoch zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro zu zahlen.
- 3) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist der Markt Karbach ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlaß zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

### **§ 6**

#### **Entstehen der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

### **§ 7**

#### **Gebührensschuld und Fälligkeit**

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührensschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten des Marktes zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührensschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.
- 2) Wird eine Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie 1 Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karach, 02.09.1988  
Markt Karbach

Hart  
1. Bürgermeister

